

**Ordnung über den
"Zugang und die Zulassung für den
konsekutiven Masterstudiengang
Erziehungs- und
Bildungswissenschaften" der Fakultät I
Bildungs- und Sozialwissenschaften
an der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg**

vom 29.05.2009

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften der Fakultät I Bildungs- und Sozialwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 05.05.2009 – 27 B.5 – 74508 - 132, 133 – genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften der Fakultät I Bildungs- und Sozialwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zu dem konsekutiven Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften der Fakultät I Bildungs- und Sozialwissenschaften ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Pädagogik/Erziehungswissenschaft oder in einem

fachlich eng verwandten Studiengang mit mindestens 60 KP erworben hat, oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang mit mindestens 60 KP erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,50 abgeschlossen wurde.

(3) Die besondere Eignung hat abweichend nachgewiesen, wer die Bachelorprüfung mindestens mit der Note 3,50 abgeschlossen hat bzw. wer einen entsprechenden Notendurchschnitt nach § 2 Absatz 4 vorweist und an einem Eignungsgespräch nach § 3 erfolgreich teilgenommen hat.

(4) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 150 Kreditpunkte erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,50 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 6 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sind nachzuweisen durch die DSH-Prüfung (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) oder durch TestDaf (mit Niveau 4 in allen vier Bereichen) oder durch eine andere gleichwertige deutsche Sprachprüfung.

§ 3 Eignungsgespräch

(1) Das Eignungsgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studien- und evtl. Praxiserfahrung für das Masterstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaften geeignet ist. Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers im Zusammenhang mit einer realistischen Einschätzung der Berufsanforderungen in einem pädagogischen bzw. erziehungswissenschaftlichen Handlungsfeld.
- b) Eine wissenschaftliche Analyse- und Reflexionsfähigkeit pädagogischer bzw. erziehungswissenschaftlicher Handlungsfelder auf der Basis von theoretischem Grundlagenwissen.

(2) Für das Eignungsgespräch gelten folgende Grundsätze:

- a) Das Gespräch dauert mindestens 20 Minuten.
- b) Das Gespräch wird von zwei prüfungsberechtigten Lehrenden durchgeführt. Die prüfungsberechtigten Lehrenden müssen Lehrende im Bachelorstudiengang Pädagogik und/oder im Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften der Fakultät I Bildungs- und Sozialwissenschaften sein.
- c) Die erfolgreiche Teilnahme an dem Gespräch wird bescheinigt, wenn beide Eignungsparameter nach § 3 Abs. 1 a) und b) nachgewiesen werden konnten. Das Eignungsgespräch gilt als nicht erfolgreich, wenn einer oder beide der Eignungsparameter nach § 3 Abs. 1 a) und b) nicht nachgewiesen werden konnte/n.
- d) Der Verlauf des Eignungsgesprächs wird in einem Protokoll festgehalten, das von den prüfungsberechtigten Lehrenden zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Lehrenden, der Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers und das Ergebnis und dessen Begründung ersichtlich werden.

(3) Das Eignungsgespräch wird in der Regel vom 16.08. bis 30.09. eines Jahres an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durchgeführt. Die Anmeldung zum Eignungsgespräch ist beim Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften einzureichen. Der Anspruch auf die Durchführung des Eignungsgesprächs besteht nur, wenn die Bewerberin oder

der Bewerber bei der Anmeldung zum Eignungsgespräch nachweist, dass die Note des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Ordnung zwischen 2,51 und 3,50 liegt.

(4) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht zum Eignungsgespräch, so gilt die Teilnahme als nicht erfolgreich.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt der Zulassungsausschuss auf Antrag einen neuen Termin für das Eignungsgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes ist unverzüglich mitzuteilen und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins ist unverzüglich zu stellen.

(5) Eine Wiederholung des Eignungsgesprächs ist in diesem Verfahren ausgeschlossen.

(6) Über das Ergebnis des Eignungsgesprächs erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung.

§ 4 Zulassungsausschuss (ZA)

(1) Über die Zugangsvoraussetzungen, hier insbesondere über das Vorliegen der besonderen Eignung und die Feststellung eines fachlich eng verwandten Studiengangs, entscheidet der Zulassungsausschuss (ZA) für den Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften an der Fakultät I anhand der eingereichten Unterlagen. Der ZA entscheidet auch über Auflagen nach § 2 Abs. 1 anhand der eingereichten Unterlagen.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät I wählt die Mitglieder des Zulassungsausschusses auf Vorschlag der Institute.

(3) Dem ZA gehören mit Stimmrecht an:

- 3 Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Mitglied der Studierenden-Gruppe,
- ergänzend stellvertretende Mitglieder.

Die lehrenden Mitglieder sollen im Bachelor- oder Masterstudiengang des entsprechenden Studienprogrammes der Fakultät I lehren.

(4) Der ZA wählt aus der Mitte der lehrenden Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Professorengruppe. Die Amtszeit der Mitglieder des ZA beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich.

§ 5**Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Der konsekutive Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften der Fakultät I Bildungs- und Sozialwissenschaften beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung für den Master Erziehungs- und Bildungswissenschaften muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für das Wintersemester bei der Carl von Ossietzky Universität eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

a) Das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote.

b) Nachweise nach § 2.

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 muss der Nachweis über das erfolgreiche Eignungsgespräch nach § 3 bis zum 30.09. bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein.

(4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers eine Nachfrist für die Nachreichung von Unterlagen von bis zu drei Wochen eingeräumt werden.

§ 6**Zulassungsverfahren**

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber,

die nach § 2 Abs. 4 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 15. Dezember bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 7**Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum 15. Oktober j. J. abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Losverfahren vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8**Zulassung für höhere Fachsemester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

- bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Die Zugangsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften vom 20.12.2007 tritt außer Kraft.